

Dringlichkeitsantrag der Fraktion der CDU

### **Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen bei Beamten**

Oftmals befinden sich Beamte, wie beispielsweise Polizeibeamte und Justizbeamte, bei der Ausübung ihres Dienstes in besonderen Gefahrensituationen. Durch andere verursachte körperliche Schäden sind leider keine Seltenheit und werden in erster Konsequenz strafrechtlich verfolgt. Gegenüber dem Schädiger werden oftmals auch Schmerzensgelder im Rahmen eines gesonderten zivilrechtlichen Verfahrens oder im Rahmen des Adhäsionsverfahrens geltend gemacht. Die Schmerzensgeldbeträge richten sich nach den Folgen des erlittenen Schadens und sind oftmals in nicht unerheblicher Höhe. In der Regel erhält der Geschädigte auch Unterstützung im Rahmen des Rechtsschutzes durch den Dienstherrn.

Vorwiegend bei mittellosen Schädigern ist eine Vollstreckung des Schmerzensgeldanspruchs erfolgs- und aussichtslos. Geschädigte Beamte erhalten in diesem Fall keine Schmerzensgeldzahlungen und haben erst die Chance ihre Forderungen zu vollstrecken, wenn der Täter selbst wieder über finanzielle Mittel verfügt.

Aufgrund der staatlichen Fürsorgepflicht sollte in solchen Fällen den betroffenen Beamten durch den Dienstherrn geholfen werden, sodass bei nicht erfolgreich vollstreckbaren Schmerzensgeldansprüchen eine Vorleistung durch den Dienstherrn nach den gleichen Grundsätzen erfolgt, welche für die Übernahme von materiellen Schadensersatzansprüchen gelten. Der Dienstherr hat in der Regel weitaus bessere Möglichkeiten, die auf ihn übergegangenen Ansprüche bei Schädigern geltend zu machen.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

#### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **§ 1**

Das Bremische Beamtengesetz (BremBG) vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts in

der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änd. weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 4. 11. 2014 (Brem.GBl. S. 458), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 52 wird wie folgt neu gefasst:

„Übergang von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen“

b) Nach § 83 wird ein § 83 a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 83a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen“

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Übergang von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen“

b) In Satz 1 wird das Wort „Schadensersatzanspruch“ durch die Worte „Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche“ ersetzt.

3. Nach § 83 wird § 83a mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

**„§83a  
Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen**

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den er oder sie in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gleich, sobald er unwiderlich und der Höhe nach angemessen ist.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 250 Euro erfolglos geblieben ist. Der Dienstherr kann die Erfüllungsübernahme verweigern, wenn auf Grund desselben Sachverhalts eine einmalige Zahlung als Unfallausgleich gemäß § 39 BremBeamtVG, als Unfallentschädigung gemäß § 48 BremBeamtVG oder als Schadensausgleich in besonderen Fällen gemäß § 49 Absatz 1 Satz 2 BremBeamtVG gewährt wird.

(3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils schriftlich unter Nachweis der Vollstreckungsversuche zu beantragen.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren sowie die Erfüllungsübernahme und die Gewährung von Rechtsschutz in weiteren Fällen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Wilhelm Hinnens, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU